



## Ergebnisbericht der 85. Sitzung des IFRS-Fachausschusses

vom 28. Mai 2020

**Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der 85. IFRS-FA-Sitzung behandelt:**

- **IASB ED/2019/7 General Presentation and Disclosures**
- **Überarbeitung Anwendungshinweis 3 (IFRS)**

### **IASB ED/2019/7 General Presentation and Disclosures**

Der IFRS-FA setzte seine Erörterung des Entwurfs einer Stellungnahme zum IASB-Entwurf *Allgemeine Darstellung und Angaben* fort. Dabei erörterte der IFRS-FA insbesondere seine Gesamtposition zu den folgenden Vorschlägen des Standardentwurfs:

- Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkosten- bzw. Umsatzkostenverfahren,
- Angaben zu ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen,
- Angaben zu Management Performance Measures und
- Überlegungen des IASB in Bezug auf ein EBITDA.

Zu den Bemühungen des IASB, eine Definition von „ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen“ vorzulegen, äußerte der IFRS-FA Zweifel, dass eine unternehmensübergreifend objektivierbare Definition von „ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen“ durch den IASB vorgelegt werden kann. Vor diesem Hintergrund sei eine Definition von „ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen“ abzulehnen. Vielmehr solle angeregt werden, es den Unternehmen zu überlassen, welche Aufwendungen und Erträge als „ungewöhnlich“ bezeichnet werden. Diese unternehmensspezifische Definition von „ungewöhnlich“ solle durch die Unternehmen offengelegt und stetig angewendet werden. Der IASB solle für die Berichterstattung von „ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen“ die entsprechenden Rahmenbedingungen setzen, diese jedoch nicht definieren.

Der Entscheidung des IASB, das EBITDA nicht zu definieren, sei nicht zuzustimmen. Vor dem Hintergrund, dass das EBITDA nach Aussage des IASB eine der am weitesten verbreiteten Kennzahlen ist, sei diese Entscheidung nicht nachvollziehbar. Da aus Analystensicht ein Bedarf an einer unternehmensübergreifenden einheitlichen Definition eines EBITDA bestehe und derzeit kein einheitliches Verständnis vorherrsche, sei es Aufgabe des Standardsetzers hier eine Vergleichbarkeit zu schaffen. Im Rahmen der

Stellungnahme solle sich daher für eine Definition eines EBITDA ausgesprochen werden.

Im Ergebnis der Diskussion ist der Stellungnahmeentwurf entsprechend zu ergänzen bzw. die Antwortentwürfe in ihrer Aussage zu schärfen. Der IFRS-FA wird die Erörterung des Stellungnahmeentwurfs in den kommenden Sitzungen im Juni 2020 fortsetzen.

---

### **Überarbeitung Anwendungshinweis 3 (IFRS)**

Der IFRS-FA diskutierte die Anwendbarkeit des DRSC-Anwendungshinweises 3 (IFRS) in der aktuellen Krisensituation sowie Notwendigkeit und Wege für dessen Überarbeitung und potenzielle Erweiterung.

Der IFRS-FA befürwortete, den bestehenden Anwendungshinweis mittelfristig umfassend zu überarbeiten und zu erweitern. Der Anwendungshinweis soll somit allgemeingültig und für verschiedenartige Krisensituationen anwendbar sein und eben nicht auf die Behandlung von spezifischen Bilanzierungsfragen im Kontext der derzeitigen Coronavirus-Pandemie ausgerichtet werden. Da der IFRS-FA in einem umfassenden und allgemeingültigen Anwendungshinweis Mehrwert erkennt, soll der Anwendungshinweis sowohl Themen enthalten, die (mit Bezug auf die aktuelle Krise) jüngst bereits von anderen Organisationen verlautbart wurden, als auch zusätzliche Themen, die bislang nicht anderswo adressiert wurden. Es besteht Konsens, dass dieser Anwendungshinweis aufgrund seiner allgemeingültigen Ausrichtung nicht lediglich nationalspezifische Fragestellungen adressieren soll. Es besteht ferner Konsens, dass eine umfassende Überarbeitung und Erweiterung nur mittelfristig möglich ist und einer kurzfristigen, zugleich nur punktuellen Hilfestellung für Bilanzierer vorzuziehen ist.

Der IFRS-FA befürwortete gleichwohl, kurzfristig eine redaktionelle Anpassung des Anwendungshinweises vorzunehmen und Verweise auf den aktuellen Stand zu bringen.

Das DRSC wird dieses Vorgehen zur Überarbeitung und Erweiterung des Anwendungs-

hinweises in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekannt geben.

#### **Impressum:**

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstr. 30  
10969 Berlin  
Tel 030-206412-0  
Fax 030-206412-15  
Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

#### **Haftung/Copyright:**

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Text veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2020 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten